

Untrennbarer Bestandteil der staatlichen Souveränität ist die Gebietshoheit, „die unumschränkte und ausschließliche Macht eines Staates in den Grenzen seines Territoriums“ (S. 187). Achtung der Gebietshoheit und damit Respektierung der Grenzen ist ein allgemein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts. Daß dagegen von den imperialistischen Mächten immer wieder verstoßen wird, mindert nicht seine Bedeutung, sondern verpflichtet die friedlichen Staaten und Völker, wachsam und zur Verteidigung bereit zu sein. Gewaltverzicht und Abrüstung sind ebenso Mittel zur Respektierung der Gebietshoheit wie eine exakte Definition des Aggressionsbegriffs, denn die meisten Aggressionen sind bewaffnete Verletzungen der Gebietshoheit anderer Staaten.

Das Prinzip der Achtung der Gebietshoheit findet in der neuen Verfassung der DDR u. a. seinen Ausdruck in der feierlichen Verpflichtung unseres Staates, niemals einen Eroberungskrieg zu unternehmen (Art. 8 Abs. 1); andererseits enthält die Verfassung aber auch eine Bestimmung über die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der DDR einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer (Art. 7 Abs. 1). In Europa gibt es nur einen Staat, der sich nicht an den Grundsatz der Gebietshoheit hält: die westdeutsche Bundesrepublik. Sie erhebt nicht nur Anspruch auf Gebiete anderer Staaten, sondern dehnt auch ihre Gesetzgebung auf andere Staaten aus!¹⁴ * Es ist notwendig, daß die Bonner Regierung die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges in Europa entstandenen Realitäten zur Kenntnis nimmt und ihre Politik daran orientiert.

Nationale Souveränität bedeutet u. a. Anerkennung des Rechts einer Nation oder Völkerschaft auf Selbstbestimmung, auf völkerrechtlichen Schutz vor Völkermord und Kriegshandlungen. Die nationale Souveränität ist Ausdruck der allgemeinen Interessen einer Nation oder Völkerschaft und bietet die rechtmäßige Grundlage für den Kampf um die Schaffung eines eigenen, unabhängigen Staates, um die staatliche Souveränität (S. 114). In ihrem Kampf um staatliche Selbständigkeit, der zugleich ein Kampf um die Verwirklichung des nationalen Selbstbestimmungsrechts ist, erlangen die Nationen, vertreten z. B. durch eine nationale Befreiungsarmee und Widerstandsorgane mit staatlichen Mitteln, Völkerrechtssubjektivität (S. 147). Algerien war gestern und Südvietnam ist heute ein Beispiel für die Durchsetzung der genannten völkerrechtlichen Prinzipien. Angola, Mozambique und andere werden es morgen sein.

In der Völkerrechtsliteratur werden gelegentlich aus der staatlichen Souveränität Grundrechte und Grundpflichten des Staates abgeleitet und ausführlich behandelt; oftmals wird dabei an eine Analogie zu den bürgerlichen Grundrechten und -pflichten gedacht. Als solche staatlichen Grundrechte werden z. B. das Recht auf territoriale Integrität, das Recht auf Zusammenarbeit und Verkehr u. a. angesehen. In unseren Tagen wird besonders von asiatischer und afrikanischer Seite die Forderung erhoben, diesen Grundrechten noch ein Grundrecht der jungen Staaten auf Entwicklung zuzuordnen¹⁵.

¹⁴ Vgl. Gutachten des Instituts für Internationale Beziehungen der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ über die Völkerrechts- und Grundgesetzwidrigkeit der westdeutschen Gesetzgebungs- und Justizpraxis, Bürger anderer Staaten der Rechtssoheit der Bundesrepublik zu unterwerfen, NJ 1966 S. 449 ff.

¹⁵ so forderte z. B. der senegalesische Außenminister Thiam auf der 77-Staaten-Konferenz im Oktober 1967 in Algier ein *droit du développement*, ein Recht der Entwicklung (Verfassung und Recht in Übersee, Nr. 1/1968, S. 54). Für ein „internationales Entwicklungsrecht“ setzt sich Virally („La responsabilité des pays hautement industrialisés à regard des pays au voie de développement“, Locumer Protokolle, Nr. 12/1966, S. 85) ein, da die ökonomischen, demographischen und kulturellen Probleme der Entwicklungsländer für die ganze Welt

Am 19. Juni verstarb völlig unerwartet unser Genosse Dr. Friedrich Jansen, beauftragter Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

Friedrich Jansen absolvierte im Jahre 1949 den 4. Ausbildungsgang für Richter und Staatsanwälte des damaligen Landes Sachsen und war danach in der Justiz tätig. Seit 1950 hat er sich große Verdienste bei der Aus- und Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Notaren auf den Gebieten des Zivil- und Familienrechts erworben, und zwar zunächst als Seminarleiter an der Richterschule in Bad Schandau, danach als Fachrichtungsleiter an der Deutschen Hochschule für Justiz und seit 1953 als beauftragter Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, wo er mit der Dissertation „Bedeutung und Inhalt der Familienerbfolge in der DDR“ promovierte. Seine Fähigkeit, die Probleme des Zivil- und Familienrechts anschaulich darzustellen, zeichnete ihn als einen hervorragenden, von den Studenten hochgeschätzten Lehrer aus. Friedrich Jansen hat auf seinen Spezialgebieten maßgebend an der Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzen mitgewirkt. Zugleich war er wissenschaftlich-publizistisch erfolgreich tätig, wie dies u. a. sein Leitfadens des Familienrechts (Berlin 1958), sein Leitfadens des Erbrechts (Berlin 1959) und seine Mitarbeit am Lehrkommentar des Familienrechts (Berlin 1966) beweisen.

Mit Friedrich Jansen haben wir einen befähigten Juristen und pflichtbewußten Genossen verloren. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Im vorliegenden Lehrbuch wird kein derartiger Katalog von Grundrechten und Grundpflichten aufgestellt. Die Verfasser legen dar, daß das *Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten* aus dem Souveränitätsprinzip hervorgeht, verweisen kurz auf seine historische Wurzel in der französischen Revolution von 1789, streifen die Monroe-Doktrin von 1823 und die Drago-Doktrin von 1902 und handeln die Nichteinmischung an der UNO-Charta und an der Außenpolitik der UdSSR ab (S. 117 ff.).

Die Einmischung (Intervention) spielt in der Politik der imperialistischen Mächte eine große Rolle. Der Verteidigung des Prinzips der Nichteinmischung kommt daher besondere Bedeutung zu. Deshalb hätte dieses Prinzip ausführlicher und konkreter behandelt werden sollen. Eine Gelegenheit dazu hätte sich z. B. bei der Behandlung der von den imperialistischen Mächten mit den Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträge über wirtschaftliche, finanzielle und technische „Hilfe“ (S. 137) sowie bei der Erörterung der aggressiven Militärbündnisse und Militärblocks (S. 138) und der Militärstützpunkte auf den Territorien anderer Staaten (S. 139) geboten.

Selbstbestimmungsrecht der Nationen und Völker

Das Recht der Nationen oder Völker auf Selbstbestimmung ist, auch wenn es in der bürgerlichen Völker-

von Bedeutung sind. Eine Sozialisierung des Völkerrechts im Sinne eines „Sozialvölkerrechts“ zur internationalen Bekämpfung von Hunger, Armut und Unwissenheit verlangt Schröder („Das Verhältnis der asiatischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten zur traditionellen Staatengemeinschaft und ihrem Recht“, Locumer Protokolle, a. a. O., S. 60).

Soweit als Ausgangspunkt für neue Tendenzen im Völkerrecht die Teilung der Welt in arme und reiche Staaten und Völker verwandt und die fundamentale Unterscheidung in kapitalistische und sozialistische Staaten negiert wird, ist die Grundlage für neue Rechtspositionen falsch gewählt. Es geht um die Wiedergutmachung kolonialen Unrechts durch die imperialistischen Staaten. Wie den jungen Nationalstaaten wirkungsvoll geholfen werden kann, zeigt die Unterstützung durch sozialistische Staaten beim Aufbau einer leistungsfähigen Volkswirtschaft sowie bei der Errichtung von Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens.